



# Marktgemeinde Hof am Leithaberge

2451 Hof/Lbg. Hauptplatz 8; Telefon 02168 - 62393 Fax 02168 – 623935  
e-mail: gemeinde@hof-leithaberge.gv.at

---

Hof/Lbg., am 14.12.2020

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hof am Leithaberge hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende

**WASSERABGABENORDNUNG**  
**nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung  
der Marktgemeinde Hof am Leithaberge

beschlossen:

### § 1

In der Marktgemeinde Hof am Leithaberge werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- 1) Wasseranschlussabgaben;
- 2) Ergänzungsabgaben;
- 3) Sonderabgaben;
- 4) Wasserbezugsgebühren;
- 5) Bereitstellungsgebühren.

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 7,14 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.328.489,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 24.630 zu Grunde gelegt.

### § 3

#### Ergänzungsabgabe

Bei der Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 4

### Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 5

### Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,-- pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	30,--	90,--
7	30,--	210,--
12	30,--	360,--
17	30,--	510,--
25	30,--	750,--

## § 6

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,85 festgesetzt.

## § 7

### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 1. von 1. Jänner  | bis 31. März      |
| 2. von 1. April   | bis 30. Juni      |
| 3. von 1. Juli    | bis 30. September |
| 4. von 1. Oktober | bis 31. Dezember  |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

## § 8

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:



Felix Medwenitsch

Angeschlagen am: 15.12.2020  
Abgenommen am: 30.12.2020



**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung**  
**Abteilung Gemeinden**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Hof am Leithaberge  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 8  
2451 Hof am Leithaberge



IVW3-WAO-3071301/007-2021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [post.iww3@noel.gv.at](mailto:post.iww3@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12225    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeiter  
Gerhard Pucher

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
13921

Datum  
30. Juni 2021

Betrifft

Marktgemeinde Hof am Leithaberge;  
Wasserabgabenordnung, Verordnungsprüfung

Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 wird gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF., zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Kundmachung liegt bei.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M a y e r

